

Bedingungen zum Subunternehmervertrag (SUB BODNER Gruppe)

0. Angebotsbedingungen / Vertragsabschluss

0.1 Der Vertragsabschluss erfolgt durch schriftlichen Vertrag. Im nachfolgenden ist der Bieter und in der Folge Auftragnehmer als AN sowie der Auftraggeber als AG benannt.

0.2 Der AN ist verpflichtet, in seinem Angebot darauf deutlich hinzuweisen, wenn die ausgeschriebenen Leistungen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sofern der AN in seinem Angebot keinen diesbezüglichen Hinweis schriftlich vermerkt, hat der AG davon auszugehen, dass die ausgeschriebenen Bauleistungen gemäß dem Angebot des AN den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die zugesicherten Eigenschaften erfüllen.

0.3 Die Bedingungen zum Subunternehmervertrag (SUB BODNER Gruppe) lagen den Ausschreibungsunterlagen bei und werden Vertragsbestandteil.

1. Anti-Korruption/Compliance Richtlinien

1.1 Der AN ist mit Unterfertigung des Angebotes verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen und stellt insbesondere durch organisatorische oder personelle Maßnahmen und Belehrungen seiner Mitarbeiter sicher, dass er bzw. seine Mitarbeiter in sämtlichen Geschäftsbeziehungen zum AG alle in Österreich geltenden Anti-Korruptionsbestimmungen einhalten, insbesondere keine strafbaren Handlungen begehen werden, die unter die §§ 168b, 153, 153a, 304-309 und 146ff StGB sowie §§ 10-12 UWG fallen. Weiters ist es dem AN strengstens untersagt, Mitarbeitern des AG oder des Bauherren Zuwendungen oder andere Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren oder sonst auf unlautere Weise zu versuchen, Mitarbeitern des AG oder des Bauherren zu beeinflussen. Dem AN ist es weiters untersagt, Dritte zu diesen Handlungen anzustiften bzw. hierzu Beihilfe zu leisten. Der AN ist verpflichtet, den BODNER Gruppe Code of Conduct – Partner (einzusehen auf www.bodner-bau.at unter Service/Downloads bei Erfüllung des Vertrages zu befolgen.

1.2 Der AN verpflichtet sich weiters, die zuvor dargelegten Verpflichtungen samt organisatorischen und personellen Maßnahmen auch vertraglich an seine Subunternehmer zu überbinden.

1.3 Bei Verletzung der oben unter 1.1 und 1.2 genannten Verpflichtungen oder bei Verdacht einer Verletzung des AN oder dessen Mitarbeiter ist der AG berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. Unbeschadet dieses Rücktrittsrechtes des AG ist der AN verpflichtet, für alle Schäden (insbesondere Mehrkosten), die dem AG hierdurch entstehen, aufzukommen.

1.4 Der AN verpflichtet sich, den Vertrag mit seinem Subunternehmer unverzüglich aufzulösen, wenn dieser im Verdacht steht, gegen diese Bestimmungen zu verstoßen.

2. Datenschutz

2.1 Der AN hat personenbezogene Daten, die ihm vom AG anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht. Der AN hat zudem die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

2.2 Bei Verstößen gegen diese Geheimhaltungspflicht, ist vom AN eine Vertragsstrafe von 3 % der Nettoauftragssumme zuzüglich allfälliger USt. zu bezahlen. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche des AG bleiben unberührt.

2.3 Der AN darf personenbezogene Daten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Freigabe des AG an außenstehende Dritte übermitteln.

2.4 Der AN verpflichtet sich, dem AG sämtliche personenbezogene Daten zu übermitteln, zu denen er sich vertraglich verpflichtet hat.

2.5 Sämtliche personenbezogenen Daten des AN werden in Einklang mit dem Datenschutzgesetz verarbeitet. Ein entsprechendes Informationsschreiben kann vom AN unter www.bodner-bau.at unter Service/Cookies & Datenschutz jederzeit heruntergeladen werden.

3. Vertragsbestandteile

3.1 Bestandteile des Vertrages sind in der nachstehenden Reihenfolge:

- a) der Werkvertrag
- b) das Verhandlungsprotokoll (Version VP 2024/10) samt Beilagen
- c) das Vertragsleistungsverzeichnis
- d) diese Bedingungen zum Subunternehmervertrag idgF 2024/10
- e) die der Ausschreibung beigelegten Planunterlagen
- f) die einschlägigen landesgesetzlichen Bauvorschriften für den Ort der Leistungserbringung mit allen einschlägigen Verordnungen sowie die für das Projekt in Betracht kommenden sonstigen öffentlichrechtlichen, insbesondere auch denkmalschutzrechtlichen, gewerberechtlichen, arbeits- und sozialrechtlichen sowie arbeitnehmerschutzrechtlichen Normen
- g) Die einschlägigen vertraglichen Normen, insbesondere die ÖNORM B 2110 (Werkvertragsnorm für Bauleistungen), bzw die ÖNORM B 2118, alle in Betracht kommenden, im ÖNORMEN-Verzeichnis enthaltenen Normen technischen Inhaltes, alle ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten sowie die ÖNORMEN B 2111 (Umrechnung veränderlicher Preise von Bauleistungen), ÖNORM B 2061 (Preisermittlung für Bauleistungen) und B2114 (Vertragsbestimmungen bei automationsunterstützter Abrechnung von Bauleistungen), in der im Zeitpunkt der Unterfertigung geltenden Fassung, subsidiär zu diesen die DIN als Mindeststandard;

3.2 Die vorstehend aufgelisteten Unterlagen bzw. Regelwerke gelten bei Widersprüchen in der sich von oben nach unten ergebenden Hierarchie.

3.3 Sonstige Vertragsbestandteile bestehen nicht, insbesondere sind eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN, wie etwa Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen nicht Vertragsbestandteil und gelten ausdrücklich als ausgeschlossen.

4. Vergütung

4.1 Die Vertragspreise (Einheitspreise bzw. Pauschalsummen) sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit zzgl. 3 Monate, sofern im Verhandlungsprotokoll keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

5. Regieleistungen

5.1 Regieleistungen werden nur dann vergütet, wenn sie vorher mit dem AG ausdrücklich vereinbart worden sind oder die Vergütung nicht ohnehin vom Leistungsumfang umfasst ist. Die Regieberichte sind unverzüglich der Bauleitung des AG zur Unterschrift vorzulegen. Nicht abgezeichnete Regieberichte werden nicht vergütet.

5.2 Aufsichtsstunden und Fahrstunden werden nicht gesondert vergütet. Für evtl. benötigte Materialien oder Geräte ist vor Ausführung eine Vergütung zu vereinbaren.

6. Leistungsänderungen und Zusatzaufträge

6.1 Leistungsänderungen und Zusatzaufträge: Der AG ist zur Änderung des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges durch Austausch einzelner Leistungen oder zur Forderung zusätzlicher Leistungen berechtigt, wenn die Änderung dem AN zumutbar ist. Der AG ist auch berechtigt, Teile des vereinbarten Leistungsumfanges nach Vertragsabschluss durch einseitige Erklärung entfallen zu lassen. Der AG anerkennt ausdrücklich keine Leistungen, die der AN abweichend vom Vertrag ausführt, wenn diese nicht ausdrücklich und schriftlich beauftragt wurden. Hinsichtlich solcher Leistungsänderungen/Zusatzaufträge gelten ansonsten die Bestimmungen der ÖNORM.

7. Ausführungsunterlagen

7.1 Soweit für die von dem AN zu erbringenden Leistungen besondere behördliche Ausführungsgenehmigungen, Zulassungen, Atteste oder Überprüfungen erforderlich sind, müssen diese vom AN kostenlos und rechtzeitig eingeholt bzw. veranlasst werden. Sie sind mit Fertigstellung der Arbeiten des AN, spätestens jedoch 10 Tage vor Übernahme zu übergeben.

7.2 Für die Ausführung aller Leistungen dürfen ausnahmslos nur Plan- und Ausführungsunterlagen sowie Muster verwendet werden, die vom AG freigegeben wurden (Freigabevermerk). Die Freigabe von Plan- und Ausführungsunterlagen sowie Mustern durch den AG bedeutet jedoch keine Haftungsfreistellung des AN. Vertraglich vereinbarte Ausarbeitungen des AN sind in der im Angebot festgelegten Zahl und unter Einhaltung einer entsprechenden, mindestens jedoch 3-wöchigen Vorlaufzeit, in freigabefähiger und abgestimmter Form, vorzulegen. Sofern im Angebot nicht anders festgelegt, sind über EDV erstellte textliche / tabellarische oder planliche Ausarbeitungen auf Wunsch des AG auch in digitaler Form in dem vom AG gewünschten Dateiformat zu übergeben. Sämtliche Verwertungsrechte an dem vertragsgegenständlichen Werk (auch Pläne, Skizzen, Modelle und sonstige Dokumentationen und Schriftstücke) gehen bereits vor Zahlung des Entgelts ausdrücklich auf den AG über und erhält der AG das Recht, diesbezüglich das Werk des AN zum vertraglich bedungenen Zweck zu benützen und zu verwerten.

8. Arbeitssicherheit/Arbeitnehmerschutzvorschriften

8.1 Die Leistungen des AN sind unter Aufsicht einer dem AN zuzurechnenden Aufsichtsperson gemäß § 4 BauV auszuführen. Der AN hat die verantwortliche Person sowie deren Vertreter spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn namhaft zu machen. Die verantwortliche Person sowie deren Vertreter haben über die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und ausreichende deutsche Sprachkenntnis zu verfügen.

8.2 Der AN hat sämtliche kollektivvertraglichen, arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften sowie alle Arbeitnehmerschutzbestimmungen einschließlich Verordnungen (insbesondere das Arbeitnehmerschutzgesetz und die Mindestlohngesetze, insbesondere das LSD-BG), sowie die zum Zeitpunkt der Ausführung allgemein anerkannten sicherheitstechnischen geltenden Regeln genauestens zu beachten und einzuhalten. Der AN hat alle erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen sowie Einrichtungen zu schaffen, welche notwendig sind, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Auf Verlangen sind dem AG Kopien der vom AN aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu erstellenden Unterlagen zu übergeben. Der AN ist nicht berechtigt, wegen dieser Maßnahmen Mehrkosten oder Bauzeitverlängerung zu fordern.

8.3 Soweit der AG Schutz- und Sicherungseinrichtungen stellt, hat der AN diese vor Inbetriebnahme eigenverantwortlich auf Freigabe sowie Standsicherheit, Funktions- und Gebrauchstauglichkeit zu prüfen. Etwaige Mängel bzw. Bedenken sind dem AG sofort nachweislich mitzuteilen. Sie sind vom AN eigenverantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der AN hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem AG ordnungsgemäß zurückzugeben.

8.4 Mitarbeitern des AN, die unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen, ist es untersagt den Baustellenbereich zu betreten. Der AG ist im Verdachtsfall berechtigt, solche Personen von der Baustelle zu verweisen.

8.5 Arbeiten dürfen nur in dem vom AG freigegebenen Baustellenbereichen durchgeführt werden. Absicherungen, Abschrankungen, Abdeckungen und sonstige Sicherheitseinrichtungen sind zu beachten. Diese Sicherungen sind unverzüglich wiederherzustellen, wenn sie zur Durchführung von Arbeiten entfernt werden müssen. Sofern seitens des AN derartige Sicherungen entfernt werden, ist dieser verpflichtet für den Zeitraum der Entfernung eine fachlich einwandfreie Alternativsicherung zeitgleich herzustellen und bis zur Wiederherstellung der ursprünglichen Sicherung aufrechtzuerhalten. Sollte der AN Sicherheitslücken erkennen, so ist der AN verpflichtet diese unverzüglich dem AG nachweislich bekanntzugeben.

8.6 Der AG ist jederzeit berechtigt, dem AN Weisungen zu erteilen oder die Arbeiten einzustellen, um die Arbeitssicherheit zu gewährleisten. Dessen ungeachtet bleiben die arbeitssicherheitsrechtlichen Pflichten des AN als Dienstgeber uneingeschränkt. Der AN kann wegen dieser Weisungen oder Einstellung der Arbeiten keine Mehrkosten oder Bauzeitverlängerungen fordern.

8.7 Unfälle, Beinaheunfälle und sämtliche Schadensereignisse sind unabhängig von den normalen Meldungsketten zusätzlich dem AG unverzüglich zu melden und alle gewünschten Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

8.8 Im Falle der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte sind weiters alle hiefür geltenden Vorschriften, insbesondere das Ausländerbeschäftigungsgesetz, einzuhalten und alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise, insbesondere der Nachweis der Nationalität (gültiger Reisepass) und die Sozialversicherungsanmeldung vor Arbeitsbeginn des jeweiligen Mitarbeiters vorzulegen. Der AN verpflichtet sich weiters, dem AG Bestätigungen von der zuständigen Sozialversicherungsanstalt über die ordnungsgemäße Beitragsentrichtung zu übergeben.

8.9 Falls der AG aufgrund gesetzlicher Haftung für Verbindlichkeiten oder Verwaltungsübertretungen des AN in Anspruch genommen wird, sowie für den Fall, dass dem AG Strafen in Zusammenhang mit der Ausländerbeschäftigung vorgeschrieben werden, hat der AN den AG schad- und klaglos zu halten. Der AG ist berechtigt, den Werklohn einzubehalten, wenn eine Inanspruchnahme aufgrund gesetzlicher Haftungen droht. Zur Befriedigung dieser Ansprüche kann auch die Erfüllungsgarantie in Anspruch genommen werden. Darüberhinaus kann diese Garantie in Anspruch genommen werden, wenn dem AG eine Sicherheitsleistung gemäß § 34 LSD-BG aufgetragen wird.

8.10 Bei Verstoß gegen die Verpflichtung dieses Punktes wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € 1.000,00 pro Verstoß und Tag fällig. Der AN hat von ihm beauftragte Unternehmen in gleicher Weise zu verpflichten sowie die Einhaltung dieser Vorschriften zu überprüfen und haftet für deren Verstöße wie für eigene. Bei Verstoß gegen die Vorschriften haftet der AN für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden und ist der AG berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

9. Ausführung der Leistung

9.1 Der AN hat Bautagesberichte nach den Vorschriften des AG zu führen und dem AG wöchentlich zur Unterfertigung vorzulegen. Behinderungen, Mehrkosten sowie Bedenken gegen geplante Ausführungen und Warnungen müssen ungeachtet etwaiger Angaben im Bautagesbericht gesondert gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2110 bzw. B 2118 mitgeteilt werden. Allfällige im Bautagesbericht vorgenommene vertragsändernde Eintragungen, Aufmaße oder Regiestundenaufzeichnungen gelten als nicht anerkannt.

9.2 Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird vom AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Umlagerungen, in branchenüblichem Ausmaß werden nicht gesondert vergütet. Strom und Wasser werden vom AG ab Hauptentnahmestelle gegen die in Ziffer 17.3 a) vereinbarten Abzüge von der Vergütung beigestellt. Ebenso werden die weiteren in Ziff. 17.3 b), c) und d) vereinbarten Leistungen gegen die in Ziff. 17.3 b), c) und d) vereinbarten Abzüge von der Vergütung beigestellt.

9.3 Sofern der AN zur Erbringung seiner Leistungen Einrichtungen und Maßnahmen (z.B. Gerüste, Plattformen o. ä.) zu erbringen hat, so hat er dies auch anderen Professionisten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

9.4 Der AN hat ohne besondere Aufforderung Ordnung auf der Baustelle zu halten, seinen Arbeitsbereich täglich gereinigt zu verlassen und ständig, mindestens aber einmal wöchentlich, den durch seine Leistungen entstandenen Abfall und Schmutz von der Baustelle zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Leistung ist vom AN gereinigt zu übergeben.

9.5 Falls der AN dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der AG berechtigt, die Beseitigung nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Aufforderung auf Kosten des AN vorzunehmen.

9.6 Der AN ist im Vertragsfalle nicht berechtigt, beim vertragsgegenständlichen Bauwerk Subunternehmer einzusetzen, außer der AG hat diesen nachweislich schriftlich zugestimmt. Im Zuge der Auftragsabwicklung sind Änderungen des Befugnis- bzw. Berechtigungsumfanges und der Rechtsform des Unternehmens und dergleichen dem AG unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

9.7 Führungspersonal darf nur nach rechtzeitiger vorheriger Information an den AG und mit dessen ausdrücklicher Zustimmung ausgetauscht werden.

10. Ausführungsfristen

10.1 Termine gemäß Ausschreibung an den AN sind für dessen Angebot bindend. Änderungen dieser Termine gegenüber der Ausschreibung sind im Verhandlungsprotokoll klar festzuhalten.

10.2 Vertragstermine im Sinne der ÖNORM B 2110 sind der vereinbarte Arbeitsbeginn, der Fertigstellungstermin, die in den Ausschreibungsunterlagen und im Verhandlungsprotokoll angeführten Termine und Zwischentermine, welche allesamt verbindlich sind und der Pönale unterliegen.

10.3 Sind zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nur ungefähre Zeitangaben über den voraussichtlichen Baubeginn vereinbart, wird folglich nur die Ausführungsdauer festgelegt. Mit den Arbeiten ist nach Aufforderung innerhalb der vertraglich festgelegten Abrufrfrist zu beginnen. Der somit definierte Baubeginn stellt einen Vertragstermin dar, die Ausführungsdauer und die weiteren Termine richten sich nach diesem und gelten als pönalisiert.

10.4 Der AN ist verpflichtet, binnen 7 Tagen nach Auftragserteilung einen detaillierten Bauzeitplan für seine Leistungen vorzulegen, welcher die Rahmentermine des AG zu berücksichtigen hat. Der Detailterminplan des AN gilt erst nach schriftlicher Bestätigung durch den AG. Dem AG steht es zu, jederzeit vom AN eine Anpassung seines Detailterminplanes an die Erfordernisse des AG zu fordern, welcher spätestens binnen 7 Tagen nach Aufforderung vorzulegen ist.

10.5 Bauablaufänderungen, geänderte Termine sowie zusätzliche Zwischentermine können vom AG angeordnet werden, sofern sie dem AN zumutbar sind.

11. Rücktritt vom Vertrag

11.1 Die Bestimmungen zum Rücktritt bestimmen sich grundsätzlich nach Pkt 5.8 der ÖNORM B 2110. Abweichend von den Bestimmungen in Pkt 5.8.1 ÖNORM B 2110 ist jeder Vertragspartner berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn

- a) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt nicht untersagen;
- b) wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen;
- c) wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags offensichtlich unmöglich machen, soweit der andere Vertragspartner diese zu vertreten hat;
- d) wenn der andere Vertragspartner 1. Handlungen gesetzt hat, um

dem Vertragspartner in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat; **2.** unmittelbar oder mittelbar Organen des Vertragspartners, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat.

11.2 Der AG ist auch dann zum sofortigen, auch teilweisen, Rücktritt berechtigt, wenn

- a) der AN einen vereinbarten Zwischentermin oder den Endtermin um mehr als 4 Wochen überschreitet;
- b) der AN Leistungsänderungen eigenmächtig vornimmt und trotz Aufforderung des AG nicht in angemessener Frist beseitigt;
- d) sich herausstellt, dass durch eine Behinderung, die länger als 6 Monate dauert oder dauern wird, die Erbringung wesentlicher Leistungen nicht möglich ist.

11.3 Der AN ist berechtigt, von diesem Vertrag den sofortigen Rücktritt zu erklären, wenn

- a) der AG mit einer unbestrittenen Zahlung trotz Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest zwei Wochen mehr als 6 Wochen in Verzug ist;
- b) sich herausstellt, dass durch eine vom AG zu vertretende Leistungsstörung, die länger als 6 Monate dauert oder dauern wird, die Erbringung wesentlicher Leistungen nicht möglich ist.

11.4 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages aus Verschulden des AN hat der AG das Recht, die bisher erbrachten und bezahlten Leistungen zum vertraglich bedungenen Zweck zu nutzen und zu verwerten. Dem AN gebührt im Falle des (auch nur teilweisen) Rücktritts durch den AG das Entgelt nur für bereits vollständig mängelfrei erbrachte Leistungen, weitere Ansprüche welcher Art auch immer, insbesondere Schadensersatzansprüche oder Nachteilsabgeltung des AN sind jedoch ausgeschlossen. Pkt 7. 4. 5. der ÖNORM B 2110 gilt ausdrücklich nicht.

12. Kündigung durch den AN

Es gelten die einschlägigen Regelungen der ÖNORM B2110.

13. Vertragsstrafe

13.1 Der AN verpflichtet sich, das Bauwerk unter strikter Einhaltung des Bauzeitplanes bzw. der vereinbarten Vertragstermine fertig zu stellen. Gerät der AN bezüglich des Bauzeitplanes, oder der darin pönanisierten Zwischentermine, oder anderer Vertragstermine in Verzug, gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Bruttoauftragssumme zumindest jedoch € 300,00 pro Kalendertag als vereinbart. Als Obergrenze der Vertragsstrafe gelten 5 % der Bruttoauftragssumme gem. ÖNORM B 2110 als vereinbart. Die Vertragsstrafe muss bei Teilzahlungen oder bei der Übernahme nicht vorbehalten zu werden, vielmehr reicht es aus, wenn sie bei der Schlusszahlung geltend gemacht wird.

13.2 Unberührt von den Regelungen in Ziffer 13.1 SUB BODNER Gruppe bleiben Schadensersatzansprüche des AG aufrecht.

14. Übernahme

14.1 Es wird eine förmliche Übernahme der vertragsgegenständlichen Leistungen gemäß Punkt 10 ÖNORM B 2110 bzw B 2118 vereinbart.

15. Gewährleistung und Haftung

15.1 Der AN haftet im Rahmen der Gewährleistung für die sach- und fachgerechte sowie termingemäße Ausführung der beauftragten Leistungen, insbesondere dafür, dass diese Leistungen die gewöhnlich vorausgesetzten und die im Vertrag zugesicherten Eigenschaften haben und den einschlägigen technischen Vorschriften, jedenfalls den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

15.2 Die Frist für die Verjährung der Mängelansprüche des AG beträgt 3 Jahre und 3 Monate, für Abdichtungsarbeiten in den Bereichen Dach, Fassade und erdberührenden Bauteilen (insbesondere gegen drückendes und nicht drückendes Wasser) 10 Jahre und 3 Monate, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist und beginnt mit der endgültigen Übernahme des Gesamtbauvorhabens durch den Bauherren. Nach Übernahme einer Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung die in Satz 1 vereinbarte Verjährungsfrist erneut zu laufen.

15.3 Die während der Gewährleistungsfrist gerügten Mängel könne noch innerhalb von einem Jahr nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden und verzichtet der AN diesbezüglich auf den Einwand der Verjährung. Sollte der AN seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, haftet er für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden.

15.4 Der AN verpflichtet sich, die Qualität der vereinbarten Leistungserbringung durch den Einsatz von ausreichend qualifiziertem Personal sicherzustellen. Der AN haftet auch für das Verschulden seiner Lieferanten bzw. der Hersteller der von ihm verwendeten Produkte.

15.5 Der AN ist verpflichtet, alle Vertragsbestandteile und sonst vorliegenden Unterlagen sowie alle Vorleistungen anderer Professionisten auf ihre Eignung zur Herstellung des von ihm geschuldeten Werkes zu prüfen. Allfällige für diese Prüfung anfallende Kosten gehen zu Lasten des AN. Allfällige Warnungen sind gegenüber dem AG schriftlich unter Darstellung des daraus drohenden Risikos und unter gleichzeitiger Erstattung von Vorschlägen zur Verbesserung zu erstatten.

15.6 Der AN haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Pläne, Berechnungen, Leistungsverzeichnisse (Mengen- und Massenberechnungen), sonstigen Ausfertigungen und Anordnungen sowie dafür, dass diese den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den jeweils gültigen und zutreffenden technischen Richtlinien entsprechen. Er haftet ferner für die Einhaltung der Termine bei seinen Leistungen, soweit Terminüberschreitungen von ihm zu vertreten sind.

15.7 Der AN haftet für alle im Werkvertrag angeführten und beauftragten Leistungen sowie für alle Schäden, die dem AG aus Fehlern und Unterlassungen in Durchführung des gegenständlichen Auftrages erwachsen.

15.8 Der AN haftet für von sich selbst oder durch seine Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen verursachte Personen-, Sach- und Vermögensschäden (einschließlich entgangener Gewinn) des AG, des Bauherren oder sonstiger Dritter. Weiters haftet der AN für alle Nachteile, die durch vom AN eingesetzten Geräte oder Materialien entstehen. Die Haftungsgrenzen der ÖNORM B 2110 Punkt 11.3.1. gelten nicht.

15.9 Wird der AG wegen Mängel oder Schäden, von seinem Bauherrn oder Dritten in Anspruch genommen, ist er berechtigt, sich vollständig beim AN, auch bei vergleichsweiser Bereinigung, zu regressieren. Der AN hat den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten (einschließlich sämtlicher Prozesskosten und Kosten des AN).

15.10 Der AN verpflichtet sich zum Abschluss und Aufrechterhaltung einer Haftpflichtversicherung zumindest für die gesamte Vertragsdauer und die dem Auftrag angemessene Nachhaftungszeit von mind. 5 Jahren mit einer Deckungssumme von EUR 2 Millionen und hat selbige dem AG unaufgefordert sowie nach entsprechender Aufforderung nachzuweisen.

16. Rechnungslegung

16.1 Teil- und Schlussrechnungen sind zweifach in prüfbarer Form sowie unter Berücksichtigung der Vorschriften betreffend die Rechnungslegung sowie unter Angabe der Kostenstellennummer beim AG einzureichen. Teilrechnungen können, abhängig vom Leistungsfortschritt, nur einmal pro Monat eingereicht werden. Mangelhafte Rechnungen werden an den AN zurückgesendet und lösen keine Zahlungsfrist aus.

16.2 Beim Einheitspreisvertrag ist der Rechnung ein von der örtlichen Bauleitung des AG vorab geprüftes Aufmaß beizufügen.

16.3 Alle Rechnungen (Teilforderungen und Schlussrechnung) sind mit kumulierten Leistungsständen zu erstellen.

17. Zahlung

17.1 Von anerkannten Teilzahlungen auf die vereinbarte Vergütung einschließlich einer allfälligen USt. wird jeweils ein Deckungsrücklass von 10 % in bar einbehalten. Diese Teilzahlungen sind innerhalb von 44 Kalendertagen nach ordnungsgemäßer Vorlage der Teilrechnung zur Zahlung fällig, bei Zahlung binnen 28 Kalendertagen ist der AG berechtigt 3 % Skonto in Abzug zu bringen.

17.2 Von der anerkannten Schlussrechnungssumme einschließlich allfälliger USt. wird ein Haftungsrücklass von 5 % bis einen Monat nach Ablauf der Gewährleistungsfrist in bar einbehalten. Dieser Haftungsrücklass kann durch eine Garantie nach der Mustervorlage der BODNER Gruppe eines vom AG genehmigten österreichischen Kredit- oder Versicherungsinstitutes mit einer Laufzeit bis einen Monat nach Ablauf der Gewährleistungsfrist abgelöst werden. Die Zahlung aus der Schlussrechnung sind innerhalb von 2 Monaten nach ordnungsgemäßer Vorlage der Schlussrechnung zur Zahlung fällig, bei Zahlung binnen 35 Kalendertagen ist der AG berechtigt 3 % Skonto in Abzug zu bringen.

17.3 Für Beistellungen, allgemeine Bauschäden, sowie Versicherung und Werbung werden dem AN Kostenbeteiligungen im Umfang von 2 % von der anerkannten Rechnungssumme wie folgt in Abzug gebracht:

- a) Baustrom, Bauwasser, WC, Zwischenreinigung 0,9 % der Schlussrechnungssumme
- b) Allgemeine Bauschäden 0,5 % der Schlussrechnungssumme
- c) Bauwesenversicherung 0,3 % der Schlussrechnungssumme
- d) Werbekosten 0,3 % der Schlussrechnungssumme

17.4 Der AG ist berechtigt, sich aus dem Deckungs- und Haftungsrücklass für sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis klag- und schadlos zu halten.

17.5 Durch die Vereinbarung des Deckungs- und Haftungsrücklasses bleibt das Recht auf Zurückbehaltung des ausständigen Werklohnes bis zur vollständigen Mängelbehebung unberührt.

17.6 Zahlungen erfolgen einmal wöchentlich. Die Zahlungs- und somit Skontofristen sind gewahrt, wenn die Zahlungsanweisung nach Fälligkeit der Rechnung zum nächstfolgenden Überweisungstermin bei der Bank des AG einlangt, sofern dadurch das Zahlungsziel um nicht mehr als 7 Kalendertage überschritten wird. Die Zahlungsfrist ist während der Weihnachtspause (16.12. bis 09.01.) gehemmt.

17.7 Das Recht auf Skontoabzug für innerhalb der Skontofrist geleistete Zahlungen geht nicht dadurch verloren, dass andere Zahlungen außerhalb der Skontofrist geleistet werden. Der vereinbarte Skonto gilt auch für den Haftungsrücklass und steht in jedem Fall auch bei Gegenverrechnung zu. Der AG ist zudem berechtigt mit offenen Forderungen des AN innerhalb der gesamten BODNER Gruppe gegen zu verrechnen.

17.8 Eine Abtretung der dem AN aus dem Vertrag zustehenden Forderungen gegen den AG an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

18. Vertragserfüllungsgarantie

18.1 Der AG ist berechtigt, als Sicherheit für die Erfüllung aller sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des AN, wie insbesondere für,

- die vertragsgemäße, mängelfreie und fristgemäße Ausführung der Leistung einschließlich geänderter und /oder zusätzlicher Leistungen,
 - Zahlung einer Vertragsstrafe und / oder Schadensersatz, auch bei vorzeitiger Vertragsbeendigung,
 - eventuelle Rückforderungsansprüche aus Überzahlungen
- eine Vertragserfüllungsgarantie nach der Mustervorlage der BODNER Gruppe eines vom AG genehmigten österreichischen Kredit- oder Versicherungsinstitutes in Höhe von 20 % der Auftragssumme (einschließlich allfälliger USt.) mit einer Laufzeit bis 3 Monate nach Bauende zu verlangen. Bei Nichterlag ist der AG berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder einen entsprechenden Betrag bar einzubehalten. Die Kosten der Sicherstellung trägt der AN. Unberührt von dieser Sicherheitsleistung bleibt ein darüber hinausgehendes Leistungsverweigerungsrecht des AG insbesondere wegen Mängeln an der Leistung des AN.

19. Sonstiges

19.3 Der AN ist bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist verpflichtet, jede Änderung der Geschäftsadresse oder wesentlicher Änderungen Vermögens-/ Besitzverhältnisse schriftlich unverzüglich bekanntzugeben.

19.2 Sofern Zustellungen aufgrund nicht bekanntgegebener Änderungen der Geschäftsadresse nicht möglich sind, ist der AG berechtigt, Mängelbeseitigungs- oder Restfertigstellungsarbeiten unverzüglich im Wege der Selbst- bzw. Ersatzvornahme zu Lasten des AN durchzuführen.

19.3 Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist deutsch.

19.4 Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem vorliegenden Vertrag, und unter ausdrücklichem Ausschluss der Alternative eines Schiedsgerichtsverfahrens, wird das für A-6330 Kufstein zuständige Gericht vereinbart. Dies gilt auch insbesondere für Streitigkeiten über die Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit des vorliegenden Vertrages.

Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht (insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der Kollisionsregeln nach dem Internationalen Privatrechtsgesetz).

19.5 Sollte eine Bestimmung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrages insgesamt hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt diesfalls als durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die ihr wirtschaftlich weitest möglich entspricht. Dasselbe gilt für Vertragslücken und für nicht ausreichend bestimmte vertragliche Regelungen.

19.6 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbestimmungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung beider Vertragspartner (Email genügt). Übersendungen per E-Mail erfüllen ausdrücklich dieses Schriftformerfordernis. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

19.7 Die Auftragserteilung erfolgt mit Vorbehalt. Sollte aus welchem Grund auch immer das oben angeführte Bauvorhaben bzw. Gewerk nicht zustande kommen, so berechtigt dies den AN nicht zu etwaigen Schadenersatzforderungen. Außerdem werden Ersatzbeauftragungen durch ein Nichtzustandekommen dieses Auftrages ausgeschlossen.